

SATZUNG DER STADT THALE ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG UND DEN WINTERDIENST (STRASSENREINIGUNGSSATZUNG)

Auf Grundlage der § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen für die
- Fahrbahn einschließlich Radwege
 - kombinierten Geh- und Radwege
 - Überwege
 - Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - öffentlich genutzte Parkeinstellflächen
- Darüber hinaus reinigt die Stadt die Bushaltestellen.
- (3) Soweit die Stadt Thale nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 2 StrG LSA),
 - b) außerhalb geschlossener Ortschaften die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs.1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- (a) die Fahrbahn einschließlich Radwege,
 - (b) Mopedwege und Standspuren,
 - (c) die Parkplätze,
 - (d) die Straßenrinnen,
 - (e) die Gehwege und Bordsteinkanten - einschließlich der Beseitigung von jeglichem Bewuchs,
 - (f) Böschungen und Stützmauern,
 - (g) die Grünstreifen von der Grenze des Grundstückes bis zur zugewandten Fahrbahnkante aber maximal bis zu einer Tiefe von 5m
 - (h) die Überwege,
 - (i) die Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - (j) die Unterflurhydranten
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige,

unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehweg nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen von 0,5 m, sogenannte Bordsteinkanten, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtet in Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen der in § 2 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen erforderlich machen, sind diese durch die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten wöchentlich bis sonnabends sowie an jedem einen Gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag zu reinigen.

Reinigungszeiten:

- a) in der Zeit von 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde/ Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge oder ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs.1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehweg nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in erforderlicher Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandenen Glätte sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandenen Glätte sind am darauffolgenden Tag montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und

zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, das Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs.1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen mit einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs.2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs.5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs.7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.


§ 10 Ordnungswidrigkeiten

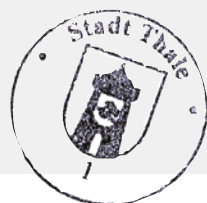
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 - 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig genug nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der Stadt Thale über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 08.02.2013
 Anlage: Aufstellung der Straßen, die durch die Stadt Thale oder einen beauftragten Dienstleister gereinigt werden.
 Thale, den 02.11.2017


 Thomas Balcerowski, Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung	
Aufstellung der Straßen, die durch die Stadt Thale oder einen beauftragten Dienstleister in der Kernstadt Thale gereinigt werden	
Straße	Reinigungs-klasse
Albertstr.	1
Alfredstr.	1
Alte Behrendsdorfstr.	1
Am Bodeufer	1
Am Lindenberg	1
Am Tannenkopf	1
An der Hütte	1
Bahnhofstr.	1
Benneckenrode/Eggeröder Weg/Rübchen bis zur Einfahrt zum Flurstück 151249-001-1588/94	1
Bergstr.	1
Bertolt-Brecht-Str.	1
Birkenstr.	1
Blankenburger Str. OD L 92/240 bis OA	1
Bockrieß bis Abzweig Straße "Stoppenberg"	1
Bodestieg	1
Bogenstr.	1
Bollergasse	1
Breite Weg	1
Bruchstr.	1
Brückenstr. OD K 1350	1
Dr.-Ernst-Wachler-Str.	1
Eisenbahnstr.	1
Erich-Mühsam-Str.	1
Erich-Weinert-Str.	1
Freiheit	1
Ferdinand-Freiligrath-Str.	1
Fliederweg	1
Friedrichsbrunner Chaussee OD L 240 bis OA	1
Friedrich-Wolf-Str.	1
Gartenbreite bis zum Flurst. 151249-004-6/80	1
Gartenstr.	1
Gebirgsstr.	1
Georg-Büchner-Str.	1
Georg-Herwegh-Str.	1
Goetheweg bis Zufahrt Seniorenwohnpark	1
Haselbach	1

Hasenwinkel	1
Heimburgstr.	1
Heimstr.	1
Heinrich-Heine-Str.	1
Hermann-Hendrich-Str.	1
Hubertusstr. bis zur Zufahrt Jugendherberge	1
Jägerstr.	1
Joachimstr.	1
Juvisystr.	1
Kahlenbergstr. OD K 1350	1
Kahlenbergstr./ Ortsstr.	1
Kantorstr.	1
Karl-Marx-Str.	1
Karlstr. OD K 1350	1
Kirchgartenstraße	1
Kirschallee	1
Kurt-Tucholsky-Str.	1
Lessingstr.	1
Lindenbergsweg	1
Margaretenstr.	1
Markt	1
Marktstr.	1
Mausstr.	1
Musestieg	1
Neinstedter Str. OD L92 bis OA	1
Neue Behrendsdorfstr.	1
Neuer Weg	1
Neustädter Str./ Plattenbausiedlung	1
Obersteigerweg OD L 240	1
Oststr.	1
Otto- Schönermark-Str.	1
Parkstr.	1
Poststr.	1
Querstr.	1
Robertstr.	1
Roßtrappenstr.	1
Rübchenstr.	1
Rudolf-Breitscheid-Str.	1
SaarbrücknerStr.	1
Schänkeplatz	1

Schänkestr.	1	Tunnelweg (oberhalb der Absperrung)	1
Schillerstr.	1	Uferstr.	1
Schleifenbachstr.	1	Walpurgisstr. OD L 240	1
Schmiedestr.	1	Walpurgisstr./ Ortsstr.	1
Sportplatz	1	Walther-Rathenau-Str. bis Zufahrt Ferienhausdorf	1
Stecklenberger Allee	1	Warnstedter-Str.	1
Steigerweg OD L 240	1	Willi-Bredel-Ring	1
Steinbachstr.	1	Wolfsburgstr. OD K 1350 bis OA	1
Stephanstr.	1	Wolfsburgstr./ Ortsstr.	1
Stoppenberg	1	Worth	1
Theodor-Fontane-Ring	1	Worthgarten	1
Theodor-Nolte Str.	1	Wotansblick	1
Timmenröder-Str.	1	Wotanstr.	1

**ANLAGE
ZUR STRASSENREINIGUNGS- UND STRASSENREINIGUNGSGEBÜHRENSATZUNG
AUFSTELLUNG DER STRASSEN, DIE DURCH DIE STADT THALE ODER EINE BEAUFTRAGEN
DIENSTLEISTER IN DEN ORTSTEILEN DER STADT THALE GEREINIGT WERDEN**

Straße	Reinigungs- klasse
Ortsteil Allrode	
Sellstraße L 93 vom OD Stein beim Grundstück 15123-001-95 ortseinwärts bis zur Einmündung "Lange Straße"	3
Lange Straße L 95 vom OD Stein beim Grundstück 151230-002-316 ortseinwärts bis zum OD Stein L 93 beim Grundstück 151230-002-483	3
Teichstraße	3
Kirchplatz	3
Friedrichsbrunner Straße L 93 vom OD Stein beim Grundstück 151230-002-27 ortseinwärts bis zur Einmündung "Lange Straße"	3
Blankenstraße vom Abzweig "Lange Straße" zwischen deen Grundstücken 151230-002-188 und 126 bis Abzweig "Kirchplatz"	3
Rosenweg	3
Am Schmiedegassenweg	3



Ortsteil Altenbrak/Wendefurt

Alte Blankenburger Straße B 81 vom OD Stein oberhalb Einmündung "Stausee" bis OD Stein beim Flurstück 151163-008-111	3
Hütteplatz L 94	3
Ludwigshütte L 94 vom OD Stein oberhalb der Einmündung "Foststraße" ortseinwärts	3
Sankt Ritter L 94	3
Unterdorf L 94 vom OD Stein auf dem Grundstück 151163-002-581 ortseinwärts	3

Ortsteil Friedrichsbrunn

Forststraße bis zum Abzweig Waldstraße	3
Am Ramberg L 240 vom OD Stein ortseinwärts bis zur Einmündung in die Hauptstraße	3
Beckstraße vom Abzweig Infang ortseinwärts	3
Infang vom Abzweig Beckstraße bis zum Ende Kurpark	3
Hauptstraße L 239 die Ortsdurchfahrt	3
Siptenfelder Straße bis zum Grundstück 151235-004-161/3 (ausgebauter Teil)	3
Klobenberg westl Teil bis zum Grundstück 151235-003-2/76	3
Waldstraße ausgebauter Teil - Schwarzdecke	3
Bocksberg (nur Verbindung zw. Schreiberstr und Meisenring)	3
Schreiberstraße (ausgebauter Teil)	3
Schreiberring (ausgebauter Teil)	3
Hauptstraße Teilstück Kirche bis Ende Friedhof	3
Vitorshöher Straße ausgebauter Teil und Rambergparkplatz	3
Meisenring ausgebauter Teil	3
Hinter den Häusern vom Abzweig Beckstraße bis zum Friedhof	3
An den Buchen bis zur nord/westl. Grenze des Grundstückes 151235-004-373	3

Ortsteil Neinstedt

Alte Bahnhofstraße	3
Thalenser Chaussee L92 vom OD Stein auf Höhe der Zufahrt zu den Grundstücken 3, 4 ortseinwärts - über die Ortsrandstraße bis zum OD Stein hinter dem Abzweig zum Stadtweg	3
Stecklenberger Chaussee K 1364 vom OD Stein auf Höhe des Grundstücks 151240-002-140/3 ortseinwärts	3
Stecklenberger Str. K 1364	3
Suderöder Str. K 1364 vom OD Stein auf Höhe des Heizhauses auf dem Grundstück 151240-001-339 ortseinwärts	3
Neinstedter Hauptstr.	3

Ortsteil Stecklenberg

Stecklenberger Wurmthal vom Abzweig Stecklenberger Hauptstr. bis zur Brücke über des Hasselbach auf dem Flurstück 151246-003-56	3
Stecklenberger Hauptstr. K 2355 von der östl. Grenze des Flurstücks 151246-001-770 ortseinwärts bis zum OD Stein am Ortsausgang Richtung Quedlinburg OT Bad Suderode	3

Ortsteil Treseburg

Ortsstraße L 93 vom OD Stein beim Flurstück 151192-002-92 (Kurpark) bis zum OD Stein beim Flurstück 151292-002-345/4 (Feuerwehr)	3
Ortsstraße L 94 vom Abzweig L 93 (Kreisverkehr) bis zur Fußgängerbrücke über die Bodebis zum OD Stein beim Flurstück 151292-002-345/4 (Feuerwehr)	3
Ortsstraße L 94 vom OD Stein beim Abzweig "Spohnbleek" ortseinwärts bis zur östlichen Grenze des Flurstück 151192-003-49	3

Ortsteil Warnstedt

Warnstedter Hauptstraße	3
Wedderslebener Weg von der Brücke über den Jordan ortseinwärts bis zum Übergang zur Warnstedter Hauptstr.	3
Quedlinburger Landstraße K 2350 vom Abzweig I 240 bis zur Einfahrt Industriegebiet Warnstedt	3
Thalenser Straße OD L 240	3

Ortsteil Weddersleben

Thiestraße	3
Angerweg - K2355	3
Neue Warnstedter Straße von der westl. Grenze des Friedhofs bis zum Übergang zur Thiestraße	3
Quedlinburger Str. - K2355 von der südl. Grenze des Grundstücks 151252.003.176/2 ortseinwärts bis zum Übergang zum Angerweg	3
Quedlinburger Str. - K2355 von Einmündung der Thiestraße ortseinwärts bis zum Abzweig zum Angerweg	3

Ortsteil Westerhausen

Börnecker Straße K 2358 von der westl. Grenze des Grundstücks 151253-005-80 ortseinwärts	3
Halberstädter Straße K 2359 von der Einmündung der Straße "Westerhäuser Schützenplatz" ortseinwärts	3
Straße des Friedens L 85 von der Einmündung der Straße "Lästerberg" bis zum OD Stein an der Brücke über den Zapfenbach	3

